

Satzung des „Julian-Assange-Archivs e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Julian-Assange-Archiv e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 06844 Dessau-Roßlau, Köthener Straße 70.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der politischen Bildung, der Menschenrechte sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Fürsorge für Strafgefangene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist überparteilich und nicht an Gewinn orientiert.

§ 3 Aufgaben

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Sammlung, Bewahrung, Erforschung und Vermittlung von Materialien und Dokumenten, die im Zusammenhang mit Julian Assange sowie der globalen Bewegung für Pressefreiheit, Transparenz, Demokratie und Menschenrechte stehen.
- b) Förderung der politischen Bildung und des öffentlichen Bewusstseins für Pressefreiheit, Transparenz, demokratische Teilhabe und Menschenrechte durch Ausstellungen, Vorträge, Bildungsprogramme, Workshops und digitale Angebote.
- c) Unterstützung und Förderung von Jugendlichen, insbesondere jugendlichen Strafgefangenen, durch künstlerische Workshops mit dem Ziel, ihre gesellschaftliche Wiedereingliederung zu erleichtern und ihr zivilgesellschaftliches Engagement zu stärken.
- d) Unterstützung von Graswurzelbewegungen und basisdemokratischen Initiativen durch Bildungsangebote, Workshops und Beratungen zum Aufbau von Kampagnen, Netzwerken und nachhaltigen Strukturen für wirksamen Protest und gesellschaftliches Engagement.
- e) Förderung der internationalen Verständigung, des friedlichen Zusammenlebens sowie der Achtung von Menschenrechten durch Aufklärung und Informationsarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein handelt selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Notwendige Auslagen, die Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, können aus den Zuwendungen des Vereins erstattet werden.
5. Wer für den Verein tätig ist kann eine angemessene pauschale Vergütung erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Minderjährige benötigen für die Aufnahme zudem die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
2. Es wird zwischen **ordentlichen Mitgliedern** mit Stimmrecht und **fördernden Mitgliedern** ohne Stimmrecht unterschieden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung eines Mitgliedsantrag besteht das Recht des Widerspruchs, gegen die Ablehnung. Dieser hat schriftlich und begründet zu erfolgen. Über den Widerspruch wird im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell und sind zu allen Veranstaltungen eingeladen, nehmen jedoch nicht an Abstimmungen teil.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die bestehende Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.
2. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von jugendlichen Strafgefangenen und deren Wiedereingliederung in die zivilrechtliche Gesellschaft.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. . Alle Beiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dessau-Roßlau, 20. Mai 2025

Unterschriften der Vereinsmitglieder: